10. *betont*, wie wichtig ein umfassendes Konzept für die Unrechtsaufarbeitung ist, welches das gesamte Spektrum gerichtlicher und nichtgerichtlicher Maßnahmen beinhaltet, die darauf abzielen, Rechenschaft zu gewährleisten und Aussöhnung zu fördern und gleichzeitig die Rechte der Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch zu schützen, unter besonderer Hervorhebung der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung von Reformen der Strafrechtspflege und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene in diesem Zusammenhang;

11. *betont außerdem*, dass die staatlichen Institutionen und der Justizsektor geschlechtersensibel sein sollen und dass die volle Teilhabe der Frauen gefördert werden muss;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Sachbeiträge zum Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) zu leisten, im Hinblick auf die Bemühungen, die Ausarbeitung der Leitlinien der Vereinten Nationen für sicherere Städte zu ergänzen, unter Berücksichtigung der Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten[657] und der Leitlinien für die Kriminalprävention[658], und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu unterrichten, um Stellungnahmen von ihnen zu erhalten;

13. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, das Thema Rechtsstaatlichkeit auch weiterhin in ihre Arbeitsprogramme einzubeziehen und zu erwägen, die Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung zu erforschen und geeignete Schulungsmaterialien zu erarbeiten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/189

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)[659].

68/189. Musterstrategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[660], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[661], den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[661], das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[662,663] und alle anderen in dieser Hinsicht relevanten internationalen Verträge,

---

[657] Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

[658] Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

[659] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

[660] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

[661] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[662] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[663] Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

sowie unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere der Jugendgerichtsbarkeit, darunter die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)[664], die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)[665], die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist[666], die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem[667], die Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren[668], die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)[669], die aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen[670], die Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten[671], die Leitlinien für die Kriminalprävention[672] und die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen[673],

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats sowie der Menschenrechtskommission[674],

unter Hinweis auf die in der Resolution 67/166 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012 enthaltene Bitte an die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, in Konsultation mit allen Mitgliedstaaten und in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einen Katalog von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder zu erarbeiten,

mit Dank Kenntnis nehmend von den wichtigen Arbeiten zum Thema Kinderrechte im Kontext der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und von der Sonderbeauftragten für Gewalt gegen Kinder und den zuständigen Mandatsträgern durchgeführt werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere von ihrer Koordinierungsarbeit bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

---

[664] Resolution 40/33, Anlage.

[665] Resolution 45/112, Anlage.

[666] Resolution 45/113, Anlage.

[667] Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

[668] Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

[669] Resolution 65/229, Anlage.

[670] Resolution 65/228, Anlage.

[671] Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

[672] Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

[673] Resolution 67/187, Anlage.

[674] Zu den Resolutionen jüngeren Datums gehören die Resolutionen der Generalversammlung 62/141 und 62/158 vom 18. Dezember 2007, 63/241 vom 24. Dezember 2008, 64/146 vom 18. Dezember 2009, 65/197 und 65/213 vom 21. Dezember 2010, 66/138 bis 66/141 vom 19. Dezember 2011 und 67/152 und 67/166 vom 20. Dezember 2012, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/23 vom 26. Juli 2007 und 2009/26 vom 30. Juli 2009 sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/29 vom 28. März 2008, 10/2 vom 25. März 2009, 18/12 vom 29. September 2011, 19/37 vom 23. März 2012 und 22/32 vom 22. März 2013.

eingedenk des vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam erstellten Handbuchs für die Messung von Indikatoren der Jugendstrafrechtspflege und unter Begrüßung der Fortschritte bei der Bereitstellung von Schulungen in der Nutzung der darin enthaltenen Indikatoren,

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern im Strafjustizsystem, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemeinsamen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit[675], der dem Menschenrechtsrat auf seiner einundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege betreffenden Standards und Normen der Vereinten Nationen vollständig und wirksam angewandt werden;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Frage der Kinderrechte und des Kindeswohls in der Rechtspflege im Einklang mit den anwendbaren Standards und Normen der Vereinten Nationen für alle Kinder, die als Opfer, Zeugen oder mutmaßliche Täter mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, insbesondere Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei das Alter, das Geschlecht, die sozialen Umstände und die Entwicklungsbedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen, darunter gegebenenfalls Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die als Opfer oder Zeugen oder weil sie der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, zu verhüten und darauf zu reagieren;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, unter anderem die Anwendung von Alternativen zum Freiheitsentzug wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern, den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin Beratende Dienste und technische Hilfe bereitzustellen, um die Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Kinderrechte in der Strafrechtspflege zu unterstützen, mit dem Ziel, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, sowie kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten zu fördern und zu schützen;

7. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Menschenrechtsrat sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Kinderrechte in der Strafrechtspflege und der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im Strafjustizsystem in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes eng abzustimmen;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und der Sonderbeauftragten für Gewalt gegen Kinder, eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die den Entwurf eines Katalogs von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder erarbeiten soll, zur Behandlung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf der Tagung, die auf

[675] A/HRC/21/25.

die Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe folgt, und begrüßt das Angebot der Regierung Thailands, diese Tagung 2013 auszurichten;

9. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in ihr jeweiliges Arbeitsprogramm die Frage der Gewalt gegen Kinder aufzunehmen, Schulungsmaterialien zu erarbeiten und Ausbildungs- und andere Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für Praktiker in den Bereichen Kriminalprävention und Strafrechtspflege und Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Kinder und für kindliche Zeugen im Strafjustizsystem, sowie Informationen über erfolgreiche Interventionsmodelle, Präventionsprogramme und andere Vorgehensweisen verfügbar zu machen und zu verbreiten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer Tagung, die auf die Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe folgt, über die Ergebnisse der letztgenannten Tagung Bericht zu erstatten und nach Bedarf auch der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/190

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)[676].

68/190. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und inspiriert von der Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,

eingedenk dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

erneut erklärend, wie wichtig die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und insbesondere die Förderung ihrer Anwendung sind,

erneut hervorhebend, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt[677] anerkannten, dass ein wirksames, faires und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anerkannten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 mit dem Titel „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngs-

[676] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

[677] Resolution 65/230, Anlage.